

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

**Zu § 2 1.**

Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Erfahrgenerationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

**Zu § 3 2.**

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen.

**Zu § 4 3.**

(1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Arbeiterbund und die Liga für Menschenrechte.

**4.**

Alle Verhandlungen, Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Dritte Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.**

Vom 11. April 1933.

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

In den im § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Ländern, bei denen nach Landeswahlrecht Verteilungszahlen festgesetzt und nach § 6 Abs. 2 zu erhöhen sind, werden im Falle der Verbindung von Wahlvorschlägen Sitze nur zugeteilt, wenn wenigstens eine der beteiligten Wählergruppen (Parteien) Stimmen in Höhe der vollen erhöhten Verteilungszahl aufzuweisen hat.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 11. April 1933.**

Auf Grund des Artikels V § 4 des Gesetzes über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird der neue Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Kraftfahrzeugsteuergesetz**

Vom 11. April 1933

**§ 1**

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

**§ 2**

Von der Steuer sind befreit:

1. Kraftträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter;
2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden;
3. im Besitze des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;